



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 6. April 1999

Nummer 13

Inhalt	Seite
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
✓ Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms	274
✓ 3. Brandenburgisches Dorferneuerungsprogramm	281
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
✓ Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi für den Landkreis Elbe-Elster (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	282
✓ Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)	284

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 13/1999

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung
von Zuwendungen im Rahmen
des Agrarinvestitionsförderungsprogramms**

Vom 5. März 1999

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf Antrag Zuwendungen zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft. Es können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Agrarkredits sowie einer kombinierten Investitionsförderung.

Durch die Förderung sollen insbesondere

- die Leistungsfähigkeit der Betriebe mit besonderer Ausrichtung auf zukünftige Erfordernisse gesteigert,
- ihre strukturelle Weiterentwicklung gewährleistet
- und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Anträge entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind:

- 2.1.1 betriebliche Investitionen zur Verbesserung

- der Wettbewerbsfähigkeit,
- der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- von Einkommenskombinationen,
- des Energieeinsatzes,
- des Tierschutzes und der Tierhygiene,
- des Umweltschutzes

in landwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 950/97,

- 2.1.2 Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes (ohne Zahlung eines gesonderten Zuschusses),

- 2.1.3 Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

- 2.2 Eingeschränkte Förderung

- 2.2.1 Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung, die zum 01.01.2005 gelten, nachgewiesen und für die anfallenden tierischen Exkreme eine Lagerkapazität für mindestens sechs Monate geschaffen wird.

- 2.2.2 Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung sind ohne Bestandsaufstockung im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar. Bei Bestandsaufstockung im Rahmen nachgewiesener Referenzmengen können Investitionen gefördert werden, wenn im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes durch diese

- 50 Kühe je Vollarbeitskraft und 80 Kühe je Betrieb nicht überschritten werden bzw.
- die Zahl der Milchkühe um nicht mehr als 15 % erhöht wird, wenn der Betrieb über mehr als 1,6 Vollarbeitskräfte verfügt.

In den Fällen der Nummer 4.1 wird die Zahl der Kühe je Vollarbeitskraft und Betrieb auf 50 begrenzt.

Milchkühe und Färsen können bei Existenzgründung nur gefördert werden, wenn eine entsprechende Referenzmenge zur Verfügung gestellt werden kann.

- 2.2.3 Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung können gefördert werden, wenn die Anzahl von Fleischrindern je Hektar der für diese Tiere benötigten Futterfläche zwei GVE/ha nicht übersteigt.

Dies gilt nicht für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

- 2.2.4 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können gefördert werden, wenn

- diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen (ein Zuchtsauenplatz entspricht dabei 6,5 Mastschweineplätzen) und wenn
- 35 % der von den Schweinen benötigten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden können.

- 2.2.5 Investitionen im Eier- und Geflügelsektor können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

- 2.2.6 Im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung können folgende Investitionen gefördert werden:

- Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen,
- Wärmerückgewinnungsanlagen,

- Wärmepumpen,
- Solaranlagen,
- Biomasseanlagen und
- die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere
 - auf Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
 - auf Biomasseverfeuerung,
 - bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz,
 soweit dadurch eine nachweisbar nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist.
- 2.2.7 Investitionen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“ können bis zur Gesamtkapazität von 15 Gästebetten gefördert werden.
- 2.2.8 Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme förderfähig sind.
- 2.2.9 Bei Aussiedlungen (vgl. Nummer 6.9), an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann zu den Kosten für Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnet ein Zuschuß bis zu 70.000 DM gewährt werden.

Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 2.2.10 Landankauf kann nur mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in begründeten Einzelfällen gefördert werden.
- 2.2.11 Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - 2.3.1 Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht,

Abweichend davon kann befristet bis 31.12.1999 bei Existenzgründung nach Nummer 6.10.1 die Erstbeschaffung von Rindern (ohne Schlachtkälber) und Schafen gefördert werden.
 - 2.3.2 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,

Abweichend davon kann befristet bis 31.12.1999 bei Existenzgründung nach Nummer 6.10.1 die Erstbeschaffung von Maschinen und Geräten für die Außenwirtschaft gefördert werden.

- 2.3.3 Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,
- 2.3.4 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
- 2.3.5 Investitionen im Wohnhausbereich,
- 2.3.6 Investitionen in Substanzbetrieben, Sägewerken, Brennereien, Verwaltungsgebäuden und in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe oder gewerbliche Betriebsteile gelten (ausgenommen Nummern 2.2.7, 2.2.8 sowie Biomasseanlagen),
- 2.3.7 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- 2.3.8 Umsatzsteuer, ausgenommen Nummer 5.8,
- 2.3.9 Maßnahmen, die im Rahmen anderer Richtlinien des Landes Brandenburg gefördert werden, wenn dadurch die Förderobergrenzen überschritten würden.

Doppelförderungen sind auszuschließen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Unternehmen der Landwirtschaft (Nummer 6.10) - gleich welcher Rechtsform -, die
 - grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
 - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.2 Nicht gefördert werden:
 - 3.2.1 Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
 - 3.2.2 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
 - 3.2.3 Personen, die ihren Unternehmenssitz sowie bei einzelbäuerlichen Betrieben ihren Wohnsitz nicht im Land Brandenburg haben,
 - 3.2.4 Personen, die selbst außerhalb des Landes Brandenburg in der BRD ein weiteres landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Unternehmen führen.

4. Persönliche Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei Inanspruchnahme der Förderung durch Zinsverbilligung für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 150.000 DM:

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
- einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindestens über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.1.2 Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 DM (Prosperitätsgrenze) je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gilt dies für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

Falls die Summe der positiven Einkünfte eines Kapitaleigners (einschließlich seines Ehegatten) 150.000 DM je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen prozentual entsprechend dem Kapitalanteil dieses Kapitaleigners gekürzt.

4.2 Bei Inanspruchnahme der kombinierten Investitionsförderung (Zuschuß oder Zinsverbilligung für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 2,5 Mio. DM):

4.2.1 Der Zuwendungsempfänger muß mindestens die Hälfte seines Gesamteinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit beziehen. Außerdem muß er, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung, mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb aufwenden.

Gleichgestellt sind Zuwendungsempfänger, die zwar Landwirtschaft nicht im Hauptwerb betreiben, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen

für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb jedoch mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht, und entweder selbst oder in der Person mindestens eines Mitglieds der Unternehmensleitung außerhalb des Betriebes weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit aufwenden. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Zuwendungsempfängers nicht unterschreiten.

4.2.2 Der Zuwendungsempfänger hat

4.2.2.1 eine bestandene Abschlußprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

4.2.2.2 eine Buchführung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen oder einzurichten, die der Form des Jahresabschlusses des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entspricht (BML-Jahresabschluß). Der BML-Jahresabschluß ist spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Dieser Abschlußbericht muß mindestens aus folgenden Abschnitten bestehen:

- Deckblatt
- Bilanz
- Einlagen und Entnahmen (nur für Einzelunternehmen)
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang zur Bilanz (Anlagenspiegel, Bewertung Tiervermögen und Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeitenspiegel)
- Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen sowie Durchschnittspreise
- Naturalbericht
- Betriebsfläche
- Arbeitskräfte
- gegebenenfalls ergänzende Angaben zu Quoten und Lieferrechten, zur Entschuldung und bilanziellen Entlastung sowie zur forstwirtschaftlichen Nutzung.

4.2.2.2.1 Der Prüfvermerk auf dem Jahresabschluß muß vom Leiter einer Buchstelle unterzeichnet sein, soweit eine Buchstelle in Anspruch genommen wird.

4.2.2.2.2 Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung dient die formgebundene Bescheinigung einer Buchstelle, die sich darauf erstreckt, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.

4.2.2.3 eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung (vgl. Nummer 6.7) für die letzten Jahre - grundsätzlich durch Buchführungsabschluß - nachzuweisen, außer bei Unternehmen nach Nummer 6.10.1.

4.2.2.4 einen Betriebsverbesserungsplan zu erstellen, der den Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringt.

4.2.2.5 nachzuweisen, daß das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft (Nummer 6.8) zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer ist als 63.029 DM (120 % des Referenzeinkommens).

4.2.3 Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 DM (Prosperitätsgrenze) je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

Falls die Summe der positiven Einkünfte eines Kapitaleigners (einschließlich seines Ehegatten) 150.000 DM je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen prozentual entsprechend dem Kapitalanteil dieses Kapitaleigners gekürzt.

4.3 Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre) müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nummer 4.2.2.1 nachweisen, daß

- der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Vollarbeitskraft je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht,
- sie sich bei Förderung nach Nummer 5.6.3 innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer und sie sich bei Förderung nach Nummer 5.7 erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: - Zinsverbilligung
 - Zuschüsse.

5.4 Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20.000 DM, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 2,5 Mio. DM je Unternehmen, so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

5.5 Bei Inanspruchnahme der Zinsverbilligung kann diese dem Unternehmen während eines Zeitraumes von sechs Jahren für Kapitalmarktdarlehen bis zu insgesamt 150.000 DM gewährt werden.

Bei der Finanzierung von Immobilien beträgt die Zinsverbilligung bis zu 5 %. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bis zu zehn Jahren.

Bei der Finanzierung der übrigen Investitionen muß der Wert der Zinsverbilligung - bezogen auf das förderungsfähige Investitionsvolumen - um mindestens ein Viertel unter demjenigen für Immobilien liegen.

5.6 Bei Inanspruchnahme der kombinierten Investitionsförderung können dem Unternehmen Zuschüsse sowie eine Zinsverbilligung für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 2,5 Mio. DM gewährt werden. Dabei sind folgende Grenzen einzuhalten:

5.6.1 Die Zuschüsse für Baumaßnahmen können betragen,

- im nicht benachteiligten Gebiet für die ersten beiden betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte bis zu 20 %,
- im benachteiligten Gebiet für die ersten beiden betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte bis zu 30 %,

bezogen auf 170.000 DM förderungsfähiges Investitionsvolumen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft.

5.6.2 Für das den Zuschuß überschreitende förderungsfähige Investitionsvolumen kann eine Zinsverbilligung von bis zu 5 % für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400.000 DM je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft für die ersten beiden betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte sowie von bis zu 170.000 DM für jede weitere betriebsnotwendige Vollarbeitskraft gewährt werden. Die Zinsverbilligung kann auch unabhängig von einer Zuschußgewährung erfolgen.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu **achtzehn** Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu **neun** Jahren.

5.6.3 Junglandwirte nach Nummer 4.3 können darüber hinaus einmalig einen weiteren Zuschuß bis zur Höhe von 5 % entsprechend der Anwendung nach Nummer 5.6.1 erhalten.

- 5.6.4 Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes nach Nummer 2.2.9 kann ein Zuschuß bis zu 70.000 DM gewährt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Bewilligungsstelle (InvestitionsBank des Landes Brandenburg) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- 5.7 Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirte einmalig je Betrieb und Zuwendungsempfänger einen Zuschuß bis zu 23.500 DM erhalten, wenn Investitionen von zusammen mindestens 35.000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb oder im Wohnhaus durchgeführt werden.

- 5.8 Die Betreuungsgebühren können für Verfahren bezuschußt werden, bei denen das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 200.000 DM beträgt. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

Der Zuschuß beträgt je nach dem Umfang der übernommenen Betreuung bei einer Berechnungsgrundlage

- von bis zu 500.000 DM davon bis zu 4 %,
- von über 500.000 DM bis zu 1 Mio. DM davon bis zu 3,5 %, maximal 30.000 DM,
- von über 1 Mio. DM davon bis zu 3 %, maximal 40.000 DM.

- 5.8.1 Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung (BGBl. 1990 I S. 2178) genannten Gebühren, Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

Bis zu 20 % des Gebühreuzuschusses können unmittelbar nach Bewilligung der Mittel, 40 % bei Baubeginn, 20 % nach Vorlage und der Rest nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt werden.

- 5.8.2 Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 40 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

- 5.8.3 Gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger müssen für ihre Betriebsflächen Nutzungsrechte nachweisen, die auf eine Dauer von grundsätzlich zwölf Jahren angelegt sind.

- 6.2 Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann

eine Förderung auf der Grundlage von höchstens drei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Der Agrarkredit und die kombinierte Investitionsförderung können während eines Zeitraumes von sechs Jahren nacheinander in Anspruch genommen werden.

Soweit die Zuwendungsempfänger oder deren Gesellschafter (Genossenschaftsmitglieder/Aktionäre) oder von den Zuwendungsempfängern oder deren Gesellschaftern (Genossenschaftsmitgliedern/Aktionären) betriebene landwirtschaftliche Unternehmen (gleich welcher Rechtsform) innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren vor Antragstellung eine Förderung nach den Grundsätzen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erhalten haben, ist diese anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch für den Fall, daß Fördermittel von Dritten übernommen werden.

Bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen ist Maßstab für die Anrechnung der Kapitalanteil des Zuwendungsempfängers oder des Gesellschafters (Genossenschaftsmitglieds/Aktionärs); sofern dieser 25 % nicht übersteigt, kann eine Anrechnung unterbleiben. Insgesamt dürfen die in der kombinierten Förderung festgelegten Höchstbeträge nach Nummer 5.6 nicht überschritten werden.

- 6.3 Die Förderung von Investitionen steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.4 Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung auch im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen selbst wahrnehmen. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der sich zusammenschließenden landwirtschaftlichen Betriebe die für Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 4.2 geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Unter einem Betriebszusammenschluß ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte - gleich in welcher Rechtsform - zu verstehen; jeder von ihnen muß einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet haben. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden.

Der Betriebszusammenschluß muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren vom Zeitpunkt der Be-

willigung an vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

- 6.4.1 Bei Förderung eines Betriebszusammenschlusses wird die für Einzelbetriebe zulässige Finanzierung mit der Anzahl der Mitglieder multipliziert, höchstens bis zum Vierfachen der in Nummer 5.6 festgelegten Werte. Der Gesamtbetrag des förderfähigen Investitionsvolumens ist jedoch auf 2,5 Mio. DM begrenzt.

Für ein Mitglied, das die für Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 4.2 geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt anstelle der Förderung nach Nummer 5.6 die Förderung gemäß Nummer 5.5.

Schließen sich mehrere Junglandwirte zusammen, kann die Niederlassungsprämie für bis zu vier Junglandwirte gewährt werden.

Im Falle der Bestandsaufstockung ist die Anzahl der Milchkühe begrenzt auf das der Mitgliederzahl des Betriebszusammenschlusses entsprechende Vierfache der Nummer 2.2.2, höchstens 200.

- 6.4.2 Beantragt ein Zuwendungsempfänger während eines Zeitraums von sechs Jahren sowohl im Betriebszusammenschluß als auch in seinem Einzelbetrieb oder in mehr als einem der von ihm bewirtschafteten oder in seinem Eigentum befindlichen Betriebe eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige.

- 6.5 Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

- 6.6 Die Buchführung ist mindestens für zehn Jahre fortzuführen.

Die Buchführung muß (außer bei Unternehmen nach 6.10.1) mindestens für zwei Jahre vorliegen.

Anstelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von der InvestitionsBank des Landes Brandenburg auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

- 6.7 Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

- 6.8 Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte werden auf der Grundlage des Gesamtjahresarbeitsbedarfs berechnet, der in der tierischen und pflanzlichen Produktion und in den Betriebszweigen Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und ländlich-handwerkliche Tätigkeiten nach Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau ermittelt wird. Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen.

Je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft werden 2.100 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde gelegt.

- 6.9 Aussiedlung ist die gänzliche oder teilweise Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwerissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde. Die Verlegung einer Hofstelle im Wege der Aussiedlung setzt voraus, daß eine Hofstelle als Zentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmens vorhanden ist.

Bei allen Aussiedlungsarten ist ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert der bisherigen Hofstelle (ohne Wohnhaus) in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne von Nummer 2.2.9. liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird,
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

- 6.10 Unternehmen der Landwirtschaft sind die in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) definierten Unternehmen.

- 6.10.1 Unternehmen der Landwirtschaft sind auch solche Unternehmen, die von natürlichen Personen mit dem Ziel der erstmaligen selbständigen Existenzgründung - gleich welcher Rechtsform - errichtet werden. Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden, sind nicht eingeschlossen.

Die Voraussetzungen der Nummer 4.2 sind einzuhalten. Die Nummer 4.2.1 ist spätestens im Zieljahr zu erfüllen. Diese Nummer läuft mit dem 31. Dezember 1999 aus.

- 6.11 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, daß die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.

Zuwendungsempfänger, die Vermögensgegenstände aus der Liquidationsmasse eines aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmens übernommen haben, müssen auf Verlangen nachweisen, daß die Übertragung unter Beachtung der Vorschriften des Liquidationsrechts erfolgte.

Im Falle verbundener Unternehmen (Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, Holding, Konzern) müssen alle Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen.

7. Übernahme von Bürgschaften

- 7.1 Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nummer 5.3 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

- 7.2 Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

- 7.3 Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der

vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

- 7.4 Der Darlehensnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten - vorrangig Grundpfandrechte - zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter.

Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, daß alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

- 7.5 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

- 7.6 Bei Inanspruchnahme von Bürgschaften ist dem Bundesrechnungshof, dem Landesrechnungshof, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg das Prüfungsrecht einzuräumen.

- 7.7 Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg erhält für ihren Aufwand ein Entgelt von 0,5 % des verbürgten Kreditbetrages über die Hausbank vom Zuwendungsempfänger.

- 7.8 Die Übernahme von Bürgschaften läuft mit Ablauf des 31. Dezember 1999 aus.

8. Antrags- und Zusageverfahren

- 8.1 Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag über die Hausbank seiner Wahl an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg. Bei vorgesehenen baulichen Investitionen, die ein Volumen von 200.000 DM überschreiten, ist ein vom Land Brandenburg zugelassener Agrarbetreuer heranzuziehen.

Betriebszusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person können die ihren Mitgliedern zu-

stehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt für diese beantragen.

Vor Antragstellung bei der Hausbank ist vom zuständigen Amt für Landwirtschaft eine Stellungnahme einzuholen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

8.2 Die Hausbank übersendet den formgebundenen Antrag in einfacher Ausfertigung zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstr. 104/106, 14480 Potsdam.

8.3 Die InvestitionsBank bewilligt nach vorheriger Beratung im Ausschuß für Agrarstrukturförderung dem Antragsteller die Zuwendung.

8.4 Der Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht mit Nachweis der Effizienz sind gegenüber der InvestitionsBank zu erbringen.

9. Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2000 unter dem Vorbehalt, daß EU-rechtliche und rahmenplanrechtliche Bedingungen beibehalten werden.

3. Brandenburgisches Dorferneuerungsprogramm

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 10. März 1999

Mit der Bestätigung des 3. Brandenburgischen Dorferneuerungsprogramms am 9. März 1999 durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde das 2. Brandenburgische Dorferneuerungsprogramm 1998 (ABl. S. 314) wie folgt geändert:

1. Neu in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommen werden:

a) Vorbereitungsphase

Landkreis Märkisch-Oderland

- Amt Barnim-Oderbruch - Gemeinde Neureetz
- Amt Neuhardenberg - Gemeinde Reichenberg
- Amt Seelow-Land - Gemeinden Dolgelin, Carzig, Libbenichen, Friedersdorf
- Amt Falkenberg-Höhe - gesamter Amtsbereich (BOV)

Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Amt Beelitz - Gemeinde Reesdorf

b) Durchführungsphase (Nachrücker aus Phase 1)

- Cottbus/Stadt - Ortsteil Schlichow

Landkreis Dahme-Spreewald

- Amt Lieberose - Gemeinde Lamsfeld Ortsteil Groß- und Klein Liebitz
- Amt Märkische Heide - Gemeinde Pretschen
- Amt Unterspreewald - Gemeinde Krausnick
- Amt Schenkenländchen - Gemeinde Großwasserburg
- Amt Schenkenländchen - Gemeinde Münchehofe Ortsteil Hermsdorf und Birkholz
- Lübben/Stadt - Ortsteil Hartmannsdorf
- Amt Friedersdorf - Gemeinde Gräbendorf
- Amt Golßener Land - Gemeinde Zützen Ortsteil Sargitz

Landkreis Elbe-Elster

- Stadt Bad Liebenwerda - Ortsteil Dobra
- Ortsteil Kröbeln
- Amt Mühlberg/Elbe - Martinskirchen
- Ortsteil Altbelgern
- Amt Wahrenbrück - Gemeinde Prestewitz
- Amt Plessa - Gemeinde Gorden
- Amt Kleine Elster - Gemeinde Göllnitz
- Amt Sonnewalde - Gemeinde Münchhausen
- Ortsteil Ossack
- Amt Elsterland - Gemeinde Rückersdorf
- Amt Herzberg/Elster - Gemeinde Züllsdorf
- Stadt Finsterwalde - Ortsteil Nehesdorf

Landkreis Oberhavel

- Amt Gransee - Gemeinde Seilershof
- Gemeinde Menz

- Amt Zehdenick
- Amt Fürstenberg
- Amt Liebenwalde
- Amt Oranienburg-Land
- Gemeinde Zabelsdorf
- Gemeinde Steinförde
- Gemeinde Neuholland
- Gemeinde Zehlendorf

Landkreis Oder-Spree

- Amt Neuzelle
- Amt Tauche
- Gemeinde Göhlen
- Gemeinde Bahro
- Gemeinde Henzdorf
- Gemeinde Tauche

Landkreis Märkisch-Oderland

- Amt Barnim-Oderbruch
- Amt Neuhardenberg
- Amt Seelow-Land
- Stadt Strausberg
- Gemeinde Neulewin
- Gemeinde Gusow
- Gemeinde Sachsendorf
- Ortsteil Hohenstein

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

- Amt Lübbenau/Spreewald
- Amt Calau
- Amt Altdöbern
- Ortsteil Lehde
- Gemeinde Boblitz
- Gemeinde Mlode
- Gemeinde Ressen

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- Stadt Neuruppin
- Amt Kyritz
- Ortsteil Wulkow
- Gemeinde Drewen

Landkreis Prignitz

- Amt Lenzen/Elbtalaue
- Amt Pritzwalk-Land
- Gemeinde Eldenburg
- Gemeinde Rohlsdorf

Landkreis Teltow-Fläming

- Amt Jüterbog
- Ortsteil Neuheim

Landkreis Spree-Neiße

- Amt Drebkau/Niederlausitz
- Amt Peitz
- Amt Döbern-Land
- Amt Schenkendöbern
- Stadt Guben
- Gemeinde Leuthen
- Gemeinde Greifenhain
- Gemeinde Schorbus
- Gemeinde Tauer
- Gemeinde Drachhausen
- Gemeinde Kolkwitz
- Ortsteil Zahsow
- Gemeinde Mattendorf
- Gemeinde Klein Köllzig
- Gemeinde Groß-Gastrose
- Ortsteil Deulowitz

2. Rückgestuft in die Vorbereitungsphase werden aufgrund fehlender Planungsunterlagen folgende Dörfer:

Landkreis Märkisch-Oderland

- Amt Müncheberg
- Gemeinde Jahnsfelde

Landkreis Oder-Spree

- Amt Schlaubetal
- Gemeinde Mixdorf

3. Entlassen aufgrund Erreichens eines Entwicklungsstandes, der über dem Durchschnitt des Landes liegt, werden folgende Dörfer:

Landkreis Dahme-Spreewald

- Amt Unterspreewald
- Gemeinde Schlepzig

Landkreis Elbe-Elster

- Amt Herzberg
- Amt Schönewalde
- Gemeinde Borken
- Gemeinde Rehfeld

Landkreis Märkisch-Oderland

- Amt Barnim-Oderbruch
- Gemeinde Neutrebbin

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- Amt Kyritz
- Gemeinde Bork-Lellichow

Landkreis Prignitz

- Amt Pritzwalk-Land
- Gemeinde Predöhl
- Gemeinde Falkenhagen

**Richtlinien zur Durchführung der
Ortskundeprüfung für
Taxi für den Landkreis Elbe-Elster
(Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 3/1999 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 15. Februar 1999

1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil.

- 1.2 Die schriftliche Prüfung führt die Erlaubnisbehörde des Landkreises Elbe-Elster durch.
- 1.3 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

- 2.1 Die Erlaubnisbehörde setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest. Die Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung werden schriftlich durch die Erlaubnisbehörde zur Ortskundeprüfung geladen.
- 2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden und den Ortskundeprüfungen beizuwohnen.

3.

- 3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen. Gleiches gilt für den Fall der Wiederholungsprüfung.
- 3.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig nach Gebühren-Nr. 206 der GebOst abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 3.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig nach Gebühren-Nr. 206 der GebOst abgelehnt.

4.

- 4.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) das Pflichtfahrgebiet,

- b) Ortsteile und Siedlungen,
- c) Straßen und Plätze,
- d) Objekte - Behörden und sonstige Institutionen, Krankenhäuser, Hotels, Gaststätten, Sport- und Freizeitanlagen, Museen und sonstige Sehenswürdigkeiten,
- e) Ausflugsziele.

- 4.2 Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde. Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 30 Fragen aus den in Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Bereichen zu beantworten. Der Bewerber hat die Möglichkeit zwei Zusatzaufgaben aus den gleichen Bereichen zu beantworten, um etwaige Fehlerpunkte auszugleichen.

- 4.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber Fragen aus den nachstehenden Bereichen zu beantworten.

- a) Pflichtfahrgebiete:

Es sind die Grenzorte des Pflichtfahrgebietes zu benennen, die von den jeweiligen Straßen durchquert werden.

- b) Ortsteile und Siedlungen:

Es sind die Kommunen anzugeben, zu denen der Ortsteil oder die Siedlung gehört, und die Zufahrtsstraße zu benennen, die dorthin führt.

- c) Straßen und Plätze:

Es sind Angaben zum Anfang und Ende einer Straße erforderlich. Zulässig sind hier auch begrenzende Plätze oder andere markante Punkte.

Bei Angaben zu Plätzen sind die in den Platz einmündenden Straßen zu benennen.

- d) Objekte:

Es sind die Straßen zu benennen, in denen sich der Eingang des Objektes befindet.

- e) Ausflugsziele:

Es ist der Ort, in oder bei dem sich das Ausflugsziel befindet, und der kürzeste zumutbare Fahrweg anzugeben.

5.

- 5.1 Durch die Erlaubnisbehörde wird das Ergebnis der Ortskundeprüfung auf dem Prüfungsprotokoll vermerkt.

- 5.2 Die Ortskenntnisse sind als ausreichend zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der Prüfung mindestens 27 Fragen ausreichend beantwortet hat. Dabei haben alle Fragen die

gleiche Wertigkeit. Wird eine Frage nur teilweise richtig beantwortet, ist die Vergabe von halben Punkten möglich. Werden die zwei Zusatzfragen richtig beantwortet, gilt die Ortskenntnis als ausreichend nachgewiesen, wenn bei der Beantwortung der 30 Fragen mindestens 25 Fragen richtig beantwortet wurden.

- 5.3 Dem Bewerber ist das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch die Erlaubnisbehörde bekanntzugeben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber hat die Kenntnisnahme des Ergebnisses bei nichtbestandener Ortskundeprüfung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- 5.4 Die Erlaubnisbehörde hat die Niederschrift dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

6.

- 6.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.
- 6.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Die Erlaubnisbehörde kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf, dabei sollte in der Regel eine Frist von 14 Tagen nicht unterschritten werden.

7.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 1. März 1999 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 31. März 1994 (ABl. S. 398) werden aufgehoben.

Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 16/1999 - Straßenverkehr
Vom 1. März 1999

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß Artikel 25 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (SWG) und Ziffer VII der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 28. April 1997 (ABl. S. 422) sind öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.
- 1.2 Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) ergibt sich aus § 3 Abs. 2 SWG in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Aufgrund von § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 Abs. 2 StVO wird zugelassen, dass abweichend von Ziffer VI VwV zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) neben den amtlichen Namen der Ortschaft auch deren Name in niedersorbischer Sprache genannt wird. Es wird weiter zugelassen, dass abweichend von Ziffer I VwV zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel), Ziffer V VwV zu Zeichen 415 bis 442 StVO (Wegweisung außerhalb von Autobahnen) aufgrund des Erfordernisses der zweisprachigen Beschriftung der unter Nummern 2.1 und 2.2 dieses Erlasses aufgeführten Verkehrszeichen andere als die in der VwV und in den „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)“ vorgegebenen Abmessungen und Maße der Schilder und der Schriftgrößen verwendet werden.

2. Umfang der zweisprachigen Beschriftung

- 2.1 Zeichen 432 StVO (Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) sowie Zeichen 437 StVO (Straßennamensschilder) sind zweisprachig zu beschriften, sofern sie im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) anzuordnen und aufzustellen sind.

Die Entscheidung über die Ausführung von Zeichen 437 StVO (Straßennamensschilder) erfolgt durch die zuständige Gemeinde (§ 11 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 SWG).

2.2 Sofern eine Erklärung des Straßenbaulastträgers nach Nummer 4.2 dieses Erlasses vorliegt, sind folgende weitere Verkehrszeichen in deutscher und niedersorbischer Sprache anzuordnen und aufzustellen:

- Zeichen 310 StVO (Ortseingangstafel) und Zeichen 311 StVO (Ortsausgangstafel),
- Zeichen 415 StVO (Wegweiser auf Bundesstraßen), 418 StVO (Wegweiser auf sonstigen Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung) und 419 StVO (Wegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung),
- Zeichen 434, 435 und 436 StVO (Wegweisertafeln) sowie
- Zeichen 438 und 439 StVO (Vorwegweiser).

Die Verpflichtung zur Anordnung und Aufstellung in deutscher und niedersorbischer Sprache gilt nur für Ortsangaben. Zielangaben auf Verkehrszeichen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) sind nur in deutscher Sprache anzuordnen, wenn sie außerhalb des Gebietes liegen.

2.3 Die Verpflichtung zur Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) in deutscher und niedersorbischer Sprache gilt nicht für den Bereich der Autobahnen.

3. Ausführung der zweisprachigen Beschriftung

3.1 Bei der Anordnung und Aufstellung des Zeichens 310 StVO (Ortseingangstafel) ist unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft der Ortsname einschließlich der nach Ziffer VI Satz 2 VwV zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) erlaubten Zusätze auch in niedersorbischer Sprache anzugeben. Die Bezeichnung des Ortsnamens in niedersorbischer Sprache muss unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift stehen.

Ist unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft und dem Ortsnamen in niedersorbischer Sprache nach Ziffer VII der VwV zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) die Nennung der Gemeinde in verkleinerter Schrift mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ erforderlich, so ist der Gemeinename mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ ebenfalls zusätzlich in niedersorbischer Sprache anzugeben. Die Bezeichnung der Gemeinde mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ in niedersorbischer Sprache ist gegenüber der deutschen Bezeichnung in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift auszuführen. Die Angabe des Verwaltungsbezirkes nach Ziffer V Satz 1 VwV zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) in niedersorbischer Sprache ist nicht zulässig.

3.2 Bei der Anordnung und Aufstellung des Zeichens 311

StVO (Ortsausgangstafel) in deutscher und niedersorbischer Sprache ist unter dem amtlichen deutschen Namen der nächsten Ortschaft auch der Ortsname in niedersorbischer Sprache anzugeben, wenn die nächste Ortschaft zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gehört. Die Bezeichnung des Namens des nächsten Ortes in niedersorbischer Sprache muss unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift stehen. Die Entfernungsangabe soll in der Regel rechts neben dem in niedersorbischer Sprache ausgeführten Ortsnamen stehen.

Im unteren Teil des Zeichens 311 StVO (Ortsausgangstafel) ist unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft auch der Ortsname in niedersorbischer Sprache in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift anzugeben, wenn die Ortschaft zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gehört.

3.3 Bei der Anordnung und Aufstellung der übrigen unter Nummern 2.1 und 2.2 dieses Erlasses bezeichneten Verkehrszeichen stehen die Orts- oder Zielangaben in niedersorbischer Sprache in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift unmittelbar neben oder unter den Bezeichnungen in deutscher Sprache.

4. Verfahren zur zweisprachigen Beschriftung

4.1 Die örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden haben vor der Anordnung von Zeichen 432 StVO in einer Gemeinde, die in dem in Nummer 1.2 dieses Erlasses genannten Gebiet gelegen ist, bei dieser schriftlich nachzufragen, ob sich die Gemeinde nach Ziffer III der Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997 zum angestammten sorbisch/wendischen Siedlungsgebiet zugehörig erklärt hat.

Antwortet die betreffende Gemeinde nicht schriftlich binnen einer Notfrist von einem Monat nach Abgang auf die Anfrage der örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde, so hat diese davon auszugehen, dass die betreffende Gemeinde sich nicht zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) zugehörig erklärt hat. Auf diese Folge der Fristversäumnis ist die Gemeinde bei der Anfrage schriftlich hinzuweisen.

Die Verpflichtung zur Anhörung der Gemeinde entfällt, sofern der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde aufgrund früherer straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen oder sonstiger Erkenntnisse sicher bekannt ist, dass sich die betreffende Gemeinde, für die eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung von Zeichen 432 StVO in deutscher und niedersorbischer Sprache zu erlassen ist, zum angestammten sorbisch/wendischen Siedlungsgebiet zugehörig erklärt hat.

4.2 Vor der Anordnung eines unter Nummer 2.2 dieses Erlas-

ses aufgeführten Verkehrszeichens ist entsprechend Nummer 4.1 dieses Erlasses zu verfahren.

Darüber hinaus hat die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde bei Straßen, die sich in der Straßenbaulast des Landkreises oder der Gemeinde befinden, vom Träger der Straßenbaulast schriftlich eine Kostenübernahmeerklärung einzuholen, die mögliche zusätzliche Kosten für eine zweisprachige Beschriftung der Verkehrszeichen umfasst.

Gibt der Träger der Straßenbaulast nicht binnen einer Notfrist von einem Monat nach Abgang der Anforderung eine solche Kostenübernahmeerklärung schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde ab, so darf diese das betreffende Verkehrszeichen nicht in zweisprachiger Beschriftung anordnen, sondern nur in deutscher Sprache. Auf diese Folge der Fristversäumnis ist der Träger der Straßenbaulast bei der Einholung der Kostenübernahmeerklärung schriftlich hinzuweisen.

- 4.3 Grundlage für die Schreibweise von Ortsnamen in niedersorbischer Sprache bei der Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen ist das „Ortsnamensverzeichnis des deutsch-sorbischen Gebietes“, enthalten in der Ausgabe der „Amtlichen Bezeichnungen in sorbischer Sprache für die Kennzeichnung staatlicher und gesellschaftlicher Organe, ...“ erschienen 1982.

Das Verzeichnis kann bei den Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) der jeweils betroffenen Landkreise oder der kreisfreien Stadt Cottbus eingesehen werden. Es wird empfohlen, dieses Verzeichnis grundsätzlich zur Überprüfung der richtigen Schreibweise der sorbischen (wendischen) Namen heranzuziehen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) einzuholen und der dort enthaltenen Empfehlung zu folgen.

5. Kostentragung

Gemäß § 5b Straßenverkehrsgesetz (StVG) trägt der Träger der Straßenbaulast die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebes der amtlichen Verkehrszeichen. Dies gilt auch für alle diejenigen Kosten, die aufgrund der Anordnung der unter Nummern 2.1 und 2.2 dieses Erlasses aufgezählten Verkehrszeichen in deutscher und niedersorbischer Sprache dem jeweiligen Straßenbaulastträger zusätzlich erwachsen.

6. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt einen Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2004 gültig. Gleichzeitig wird das Schreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Aktenzeichen: IV.6, vom 21. Mai 1992 zur Beschriftung der Verkehrszeichen im deutsch-sorbischen Gebiet des Landes Brandenburg aufgehoben.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

288

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 13 vom 6. April 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0